

Eintragung akademischer Grade in Urkunden (Eintragungsrichtlinien 2011)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geht bei den Empfehlungen zur Eintragung akademischer Grade in Urkunden von folgenden Grundsätzen aus:

1. Rechtsgrundlagen

a. Österreichisches Studienrecht

- aa. Gemäß § 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung haben Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Die Führung kann auch mit einem geschlechtsspezifischen Zusatz erfolgen.
- bb. Für Inhaber/innen akademischer Grade postsekundärer Bildungseinrichtungen aus EU- und EWR-Staaten gehört dazu gemäß § 88 Abs. 1a UG auch das Recht, die Eintragung in öffentliche Urkunden in abgekürzter Form ohne geschlechtsspezifischen Zusatz zu verlangen. Zu schweizerischen und zu päpstlichen Hochschulen siehe lit. d. Für österreichische akademische Grade legt § 88 Abs. 2 UG, angelehnt an die internationale Tradition, die Voran- bzw. Nachstellung der akademischen Grade fest: Diplom-, Magister- und Doktorgrade – also diejenigen akademischen Grade, die in Österreich häufig in der Anrede verwendet werden – sind voranzustellen, Bachelor- und Mastergrade sowie „PhD“ nachzustellen.
- cc. Diese Bestimmungen gelten analog für akademische Grade, die von Privatuniversitäten und von Fachhochschulen verliehen werden, da weder das Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, noch das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, jeweils in der geltenden Fassung, eigene Regelungen treffen. Aufgrund des § 66 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, ist auf die Führung der von den Pädagogischen Hochschulen verliehenen akademischen Grade ausdrücklich UG anzuwenden. – Akademische Grade sind nicht Bestandteil des Namens.
- dd. Unter „anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“ versteht das österreichische Recht solche Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife bzw. die künstlerische Eignung voraussetzt und die in ihrem Sitzstaat als postsekundäre Bildungseinrichtungen anerkannt sind (§ 51 Abs. 2 Z 1 UG sowie § 4 Abs. 2 FHStG). Wesentlich ist dabei die Anerkennung der Institution als solcher und nicht nur des einzelnen Studienprogrammes. – Die von den Lehrgängen universitären Charakters (§ 124 Abs. 6 und 6a UG in Verbindung mit § 28 des Universitäts-Studiengesetzes – UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung) verliehenen akademischen Grade sind ebenfalls einzutragen, obwohl diese Institutionen keine anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sind.
- ee. Akademische Grade sind nach dem geltenden Studienrecht nur solche Titel, die aufgrund des Abschlusses von Studienprogrammen verliehen werden und nach dem anzuwendenden Recht als akademische Grade anerkannt sind. Deshalb entfalten ehrenhalber verliehene Titel (z.B. „Dr. h. c.“) kein Recht auf Eintragung.

b. Andere österreichische Ausbildungsvorschriften

- aa. Die Bezeichnungen „Akademische/r ...“, die von Universitäten aufgrund abgeschlossener Universitätslehrgänge gemäß § 58 Abs. 2 UG, von Privatuniversitäten ebenfalls aufgrund abgeschlossener Universitätslehrgänge, von Fachhochschulen aufgrund ab-

geschlossener Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 14a Abs. 3 FHStG oder von Pädagogischen Hochschulen aufgrund abgeschlossener Hochschullehrgänge gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 verliehen werden, sind keine akademischen Grade; für eine Eintragung besteht keine Rechtsgrundlage.

- bb. Der Diplomgrad „Diplompädagoge“/„Diplompädagogin“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“) gemäß § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 16f und § 21 Abs. 1 der Akademien-Studienordnung – AStO, BGBl. II Nr. 2/2000, in der geltenden Fassung, der von Akademien bis 30. September 2007 verliehen wurde, gilt nicht als akademischer Grad; für eine Eintragung besteht keine Rechtsgrundlage.
 - cc. Die Standesbezeichnungen „Ingenieur/in“ (abgekürzt „Ing.“), früher auch „Diplom-HLFL-Ingenieur/in“ (abgekürzt „Dipl.-HLFL-Ing.“) und „Diplom-HTL-Ingenieur/in“ (abgekürzt „Dipl.-HTL-Ing.“), gemäß §§ 1 und 14 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461/1990, in der jeweils anzuwendenden Fassung sind keine Ausbildungsbezeichnungen, sind aber gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 PStV einzutragen.
- c. Österreichisches Urkundenrecht
- aa. § 6 Abs. 1 bis 3 der Personenstandsverordnung – PStV, BGBl. Nr. 629/1983, in der geltenden Fassung definiert das Recht auf Eintragung vonseiten des Urkundenrechts, wobei die Formulierung am Studienrecht orientiert ist.
 - bb. § 6 der Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, in der geltenden Fassung, der seine gesetzliche Grundlage in § 3 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der geltenden Fassung hat, sieht die Möglichkeit der Eintragung entsprechend § 88 UG vor. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Ehrentitel nicht einzutragen sind. § 6a Abs. 2 der Passverordnung – PassV, BGBl. Nr. 861/1995, in der geltenden Fassung gibt die Möglichkeit, auf den Seiten „Amtliche Vermerke“ solche akademischen Grade einzutragen, die wegen der Länge des Namens nicht oder nicht zur Gänze auf der Seite 2 des Reisedokuments eingetragen werden können.
 - cc. Andere Rechtsvorschriften, z.B. § 365a der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, enthalten ähnliche Bestimmungen.
- d. Internationales Recht
- aa. In den Art. VI.1 und VI.3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999, ist die Anerkennung akademischer Grade zu Zwecken der Führung geregelt. Jedoch wird hinsichtlich der Ausgestaltung des Rechtes zur Führung auf die jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften verwiesen, sodass aus dem Übereinkommen selbst kein subjektives Recht auf eine bestimmte Art der Eintragung abzuleiten ist.
 - bb. Gemäß Art. 54 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, haben Angehörige der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllen, das Recht, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates (also des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates) zu führen. Es geht im vorliegenden Zusammenhang um akademische Grade. Auch hier wird aber hinsichtlich der Ausgestaltung des Rechtes zur Führung auf die jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften verwiesen.
 - cc. Akademische Grade aus der Schweiz sind gemäß Art. 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. Nr. 678/1994, analog zu lit. a sublit. aa einzutragen.

dd. Akademische Grade in der Theologie (nicht in anderen Studien), die von päpstlichen Hochschulen verliehen wurden, sind gemäß Art. V § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, analog zu lit. a sublit. aa einzutragen.

2. Eintragungsgrundlagen

a. Verleihungsurkunde

Das aus § 88 UG abzuleitende Prinzip der größtmöglichen Originaltreue erfordert die Heranziehung der Verleihungsurkunde selbst. Grundlage für eine Eintragung muss also das Original bzw. eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie derjenigen Urkunde sein, mit der die Verleihung des authentischen (nicht eines sekundären) akademischen Grades erfolgt ist.

b. Beglaubigung

Abgesehen von der allfälligen Beglaubigung der Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original (siehe lit. a), muss die Verleihungsurkunde, um ihre Echtheit nachzuweisen und somit Wirkungen zu entfalten, mit der erforderlichen internationalen Beglaubigung versehen sein. Bei Bedarf sind Details der „Beglaubigungsliste Hochschulwesen 2010“ von ENIC NARIC AUSTRIA zu entnehmen:

http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/naric/beglaubigung.pdf

Zuständig für die Überprüfung der Echtheit anhand der ordnungsgemäßen Beglaubigung ist diejenige Behörde, die eine Eintragung vorzunehmen hat. ENIC NARIC AUSTRIA nimmt daher in seine Empfehlungen in Einzelfällen regelmäßig einen entsprechenden Vermerk auf.

c. Übersetzung

Übersetzungen von Verleihungsurkunden – sofern sie von gerichtlich beeideten Übersetzer/innen/n hergestellt sind – können nur als Hilfsmittel herangezogen werden, um den betreffenden akademischen Grad in der Originalurkunde besser zu identifizieren. Der übersetzte Wortlaut eines akademischen Grades ist jedoch nicht das Kriterium für die Festlegung einer Abkürzung. Ausgenommen sind die Fälle der Z 4 lit. b.

d. Österreichische Entsprechung

Ebenso wenig findet die Eintragung der österreichischen Entsprechung („Umschreibung“) eines ausländischen akademischen Grades statt. Der österreichische akademische Grad ist nur dann anstelle des verliehenen ausländischen einzutragen, wenn eine Nostrifizierung durch eine Universität (§ 90 UG), eine Fachhochschule bzw. den Fachhochschulrat (§ 5 Abs. 4 FHStG) oder eine Pädagogische Hochschule (§ 69 des Hochschulgesetzes 2005) oder eine volle Gleichstellung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgrund eines bilateralen Abkommens erfolgt ist. In diesen Fällen weist das Original der Verleihungsurkunde einen entsprechenden Vermerk auf (§ 90 Abs. 3 letzter Satz UG).

3. Form der Abkürzung

a. Abkürzungen des Herkunftsstaates

Das Prinzip der größtmöglichen Originaltreue gebietet die Festlegung einer Abkürzung, die sich am Hochschulsystem des Herkunftsstaates orientiert. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als die Eintragung keinerlei inhaltliche Bewertung des Studiums bedeutet. Wenn daher im Herkunftsstaat bestimmte Abkürzungen akademischer Grade durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt oder zumindest aufgrund von Gewohnheit allgemein üblich sind, sind diese Abkürzungen auch für die Eintragung zu verwenden.

b. Frei vergebene Abkürzungen

Kann eine entsprechende Abkürzung gemäß lit. a nicht ermittelt werden, so ist eine Abkürzung frei zu vergeben. Dabei sind der Gesamtzusammenhang mit anderen, vor allem verwandten Hochschulsystemen, die Logik der international gebräuchlichen Abkürzungen und nach Möglichkeit die Abkürzungsregeln der deutschen Sprache zu beachten. Die Frage, ob für einen österreichischen akademischen Grad eine gleich lautende Abkürzung besteht oder nicht, ist dafür nicht relevant.

c. Voran- oder Nachstellung

Die lit. a und b sind auch auf die Frage anzuwenden, ob eine Abkürzung dem Namen voran- oder nachzustellen ist. Generell werden die Abkürzungen für akademische Grade nach dem „Bologna-System“ („Bachelor ...“, „Master ...“, „Doctor of Philosophy“) dem Namen nachgestellt, während die Abkürzungen für die älteren akademischen Grade eher vorangestellt werden. Auf dieser Linie liegt auch § 88 Abs. 2 UG.

d. Abkürzungspunkte

Grundsätzlich werden bei Abkürzungen, die gemäß lit. c dem Namen vorangestellt werden, Punkte gesetzt, bei Nachstellung nicht. Wenn allerdings die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates eine andere Regelung treffen oder der Originalwortlaut der Verleihungsurkunde etwas anderes enthält, hat dies Vorrang.

e. Trennung mit Beistrich

Um gemäß lit. c nachzustellende akademische Grade nicht fälschlicherweise als Teil des Familiennamens erscheinen zu lassen, werden sie von diesem durch einen Beistrich abgesetzt.

f. Vorrang des Einzelfalles

Sollte die Verleihungsurkunde eine Abkürzung ausweisen, die den unter lit. a bis e genannten Regeln nicht entspricht, so ist in diesem Einzelfall die Abkürzung laut der Verleihungsurkunde einzutragen.

g. Zusätze über Studienprogramme

Wenn möglich, werden Zusätze über das konkrete absolvierte Studium nicht gesetzt; es soll bei der gruppenspezifischen Bezeichnung (z.B. „MSc“, „Dr. phil.“) bleiben. Allerdings gibt es Hochschulsysteme, die für viele Studienprogramme jeweils einen eigenen akademischen Grad vorsehen (z.B. in Deutschland „Diplom-Informatiker“, „Diplom-Mikrobiologin“, ...).

h. Zusätze über Institutionen

Die Beifügung der verleihenden Institution ist vom Gesetz nicht vorgesehen, es sei denn, sie wäre untrennbarer Bestandteil des Wortlauts (z.B. „Dipl.-Ing. ETH“).

4. Besonderheiten

a. Sprachfremde Buchstabenzeichen

Bei akademischen Graden, die in lateinischer Schrift verliehen werden, werden auch Buchstabenzeichen, die zwar nicht dem deutschen, aber dem internationalen lateinischen Alphabet angehören (z.B. ć, ž), übernommen. Dies entspricht dem Prinzip der größtmöglichen Originaltreue.

b. Nichtlateinische Schriften

Einer besonderen Behandlung bedürfen akademische Grade, die in einer Sprache mit nichtlateinischer Schrift verliehen wurden. Sofern es sich um europäische Schriftsysteme

handelt, wie z.B. Kyrillisch oder Griechisch, werden die offiziellen Transliterationsregeln angewendet, wonach unter Umständen auch diakritische Zeichen, die zwar nicht dem deutschen, aber dem internationalen lateinischen Alphabet angehören (z.B. ć, ž), zu verwenden sind. In allen anderen Fällen werden die Bezeichnungen der akademischen Grade in der jeweils üblichen Sekundärsprache (Englisch oder Französisch) herangezogen.

5. Geltung

Diese Richtlinien gelten mit 1. Jänner 2011 und ersetzen die Eintragungsrichtlinien 2009 vom 27. Oktober 2009, GZ BMWF 53.810/0004-I/11/2009.

Quelle: BMWF-GZ 53.810/0003-III/7/2010